

## **Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen**

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Jugendhilfe fördert im Rahmen des Ausbaus der bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen den Betrieb von Hortplätzen durch kommunale, private nicht gewerbliche Träger sowie freie anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

3. Empfänger der Förderung sind kommunale, freie und private nicht gewerbliche Träger (eingetragene und gemeinnützige Vereine). Eine gültige Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Landesjugendamtes muss vorliegen. Der Träger ist verpflichtet, die persönliche Eignung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 72 a SGB VIII sicherzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zum § 8a SGB VIII mit dem Landkreis abzuschließen.

4. Solange im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen vorhanden ist, ist der Träger verpflichtet, die Plätze unter Beachtung von § 24 Abs. 3 SGB VIII zu vergeben.

5. Der Träger erhält für die tatsächlich belegten Hortplätze einen Förderbetrag in der Höhe, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kindergärten und Spielkreise festgelegt ist. Zurzeit werden gefördert die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Hortplätze entsprechend der Betriebserlaubnis

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 200 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 250 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 265 € jährlich,

Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf, wird die Förderung ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

Eine Investitionsförderung wird nicht gewährt.

6. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

7. Die Förderung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.

8. Diese Richtlinie gilt erstmals für das Jahr 2007.

Rotenburg, den xx.xx.2007